



3 Minuten für die Jungen.

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

In nur drei Minuten haben Sie diese Mitteilung gelesen. Sie vermittelt Ihnen einen kurzen, präzisen Überblick über ein kinder- bzw. jugendrelevantes Geschäft.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Herbstsession 2022. *Sami Kanaan, EKKJ-Präsident*

Für einen wirksamen Schutz: Regulierung und Prävention kombinieren

Die EKKJ spricht sich für einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen im Digitalbereich aus. Deshalb befürwortet sie die Annahme von Artikel 27a des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG), der die Präventionsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen gesetzlich verankert (Entwurf zum Geschäft 20.069 des Bundesrates).

Digitale Medien sind für Kinder und Jugendliche heute fester Bestandteil ihres Alltags. Ab 6 Jahren benutzt die Hälfte aller Kinder mindestens einmal pro Woche ein Mobiltelefon oder ein Tablet.¹ Die Kinder surfen im Internet, sehen sich Filme an oder spielen Videospiele, oft allein oder mit Gleichaltrigen. Pornografie oder Gewaltdarstellungen werden häufig unter Kindern geteilt, ohne dass die Eltern oder andere Erwachsene davon Kenntnis haben. Die Konfrontation von Kindern mit nicht altersgerechten Inhalten

ist eines der Probleme der digitalen Welt, dem die Gesellschaft begegnen muss.

Dabei ist es aus Sicht der EKKJ zielführend, verschiedene Jugendschutzansätze zu kombinieren. Technische Massnahmen oder Zugangsbeschränkungen zu unangemessenen Inhalten sind mit Sensibilisierungsmassnahmen zu verknüpfen, die sich an Kinder oder Eltern sowie an die Akteure in den verschiedenen Lebensbereichen (Familie, Schule, Freizeit usw.) richten.



Digitale Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen fördern, damit sie vor Risiken besser geschützt sind.

Das JSFVG zielt vor allem auf den primären Schutz, der über Marktregulierungsmassnahmen der Branchenakteure sichergestellt wird. Ein wirksames, zweckmässiges Schutzsystem beruht jedoch auf der Komplementarität von Regulierung und Prävention. Und eben diese Prävention muss auch im Gesetz verankert werden.

Begleitung, Diskussion und Unterstützung sind für Kinder unentbehrlich, damit sie ihre Kompetenzen und ihr kritisches Denken angesichts einer sich

¹ Quelle: Beitrag in der Zeitschrift CHSS: Neues Bundesgesetz für Jugendschutz bei Filmen und Videospiele – Soziale Sicherheit CHSS (soziale-sicherheit-chss.ch). Die im Beitrag verwendeten Zahlen stammen aus der MIKE-Studie 2019 Waller, Gregor et al. (2019). MIKE. Medien / Interaktion / Kinder / Eltern. Ergebnisbericht zur MIKE-Studie 2019. Zürich: ZHAW



ständig verändernden digitalen Welt entwickeln können. Die vorgeschlagenen Regulierungsmassnahmen unterstützen die Eltern in ihrer Erziehungs- und Schutzfunktion.



Regulierung und Prävention kombinieren, um Kinder in der digitalen Welt wirksam zu schützen.

Der Bund ist in diesem Bereich über die Plattform Jugend und Medien tätig, die Aufgaben wie Sensibilisierung, Wissensaufbau und Vernetzung wahrnimmt. Eine Evaluation der Plattform aus dem Jahr 2020 stuft die Leistungsqualität, den Mehrwert und die Effizienz als sehr hoch ein. Nach Ansicht der EKKJ braucht es für diese Präventionsmassnahmen deshalb eine solide gesetzliche Grundlage, die mit dem vom Nationalrat vorgeschlagenen Artikel 27a gegeben ist. Diese Gesetzesbestimmung garantiert die Fortsetzung der Arbeiten zur Entwicklung digitaler Kompetenzen durch die Plattform Jugend und Medien, die Stärkung und Vernetzung der Akteure sowie neu auch die Unterstützung der Kantone bei der Entwicklung von innovativen Präventionsstrategien und -projekten.

Dieser Ansatz fördert auch die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (insbesondere Art. 17 und 13).

Die EKKJ empfiehlt, Artikel 27a gemäss Vorschlag des Nationalrats in das JSFVG aufzunehmen. Regulierung und Prävention ergänzen einander: Der Gesetzentwurf bietet pragmatische Lösungen, um Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt besser zu schützen.

Armut verhindert Chancengleichheit: Pa. Iv. 20.451

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verpflichtet die Schweiz, sich auf Basis der Chancengleichheit zu engagieren, dass kein Kind benachteiligt wird. Die Pa. Iv. «Armut ist kein Verbrechen» verlangt, dass der (rechtmässige) Bezug von Sozialhilfe für Personen ohne Schweizer Pass nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz keine direkten Auswirkungen mehr auf den Aufenthaltsstatus, namentlich auf den Widerruf der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, hat.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist die heutige Gesetzeslage unzureichend, denn rund ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden sind Kinder und Jugendliche. Ein Landesverweis ihrer Eltern oder ein Verzicht auf Unterstützungsleistungen, aus Angst, den Aufenthaltstitel zu verlieren, hat für sie gewichtige Auswirkungen. Ihre Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben werden in der Folge gemindert, ihre Integration und Gesundheit gefährdet. Die EKKJ unterstützt deshalb die Pa. Iv. 20.451.



Weitere Auskünfte

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ

Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Tel. +41 58 462 92 26

ekkj-cfej@bsv.admin.ch

www.ekkj.ch